

ES WIRD BESCHNITTEN DAS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 17.2.1976 ÜBEREINSTIMMEN HOFGEISMAR DEN 28.10.1976

KATASTERAMT Hofgeismar



V/R

| | |
|-------|--------|
| II | 0 |
| F/S/W | 0°-47° |
| 0,4 | 0,7 |
| 672 | |

WR 95,1

| | |
|----------------|--------|
| I | 0 |
| S/W | 35-45° |
| 0,4 | 0,4 |
| ohne Kniestock | |

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA Kleinstwohnbau
 - WA Wohnbau
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MD Dorfgebiet
 - M Mischgebiet
 - MA Kerngebiet

- GA Gewerbegebiet
- IG Industriegebiet
- VA Hochverbaubereich
- SO Sondergebiet
- SO Sondergebiet

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- III III Zahl der Vollgeschosse
 - III III Zahl der Vollgeschosse, schattenseite
 - III III Zahl der Vollgeschosse, windseite
 - III III Zusätzliches Geschoss
 - III III Grundflächenzahl
 - III III Geschossflächenzahl
 - III III Baureisenzahl
 - III III Offene Bauweise
 - III III Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - III III Geschlossene Bauweise
 - III III Flachdach
 - III III Satteldach

- SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
- Stellplätze
 - Garagen
 - M. (G) Fahrpl. u. Leitungsrechte (L) zu leitende Fläche
 - Wdh der bebauten freizulassende Grundstücke
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze d. räumlichen Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes

- KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- Abgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
 - N Naturschutz
 - LD Landschaftsschutz
 - Abgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - W Wasserschutzgebiet
 - Berücksichtigungsbereich
 - Quellenschutzgebiet
 - Sanierungsgebiet
 - Flächen für Bahnanlagen

- Art der baulichen Nutzung
- Zahl der Vollgeschosse
 - Dachform
 - Grundflächenzahl
 - Geschossflächenzahl

- Baulinie (zweifacher Anbau)
- Bauzone (ein Zwickstreifen parallel zur Hauptgebäudeachse ist zulässig)
- Hauptgebäudeachse
- Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
- Überbaubare Grundstücksflächen

BAULICHE ANLAGEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Kirche
- Kindergarten
- Feuerwehr
- Post
- Hallenbad
- Altenheim

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Friedhof
- Basketplatz
- Sportplatz
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen

VERSORGUNGSANLAGEN

- Plächen für Versorgungsanlagen u. dergl.
- Informationsstation
- Wasserbehälter
- Brunnen
- Pumpwerk
- Kläranlage
- Wasserwerk
- Elektrizitätswerk
- Gasdruckreduktion

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen
- Pfuh. oberirdisch
- Verborg. Anlagen u. Hauptwasserleitungen
- Flächen für Aufschüttungen
- Verkehrsgrün
- TTT Zufahrtsverbot
- Leitung m. Schutzstreifen
- Flächen für Abgrabungen

SONSTIGE FLÄCHENNUTZUNGEN

- Flächen f. die Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Flächen f. die Forstwirtschaft

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Festsetzungen über Einfriedenungen, Mülltonnen, Stellplätze, Pk-Stellplätze und Garagen, Drempel, Gassen und die Sockelhöhe sind in der Bauordnung der Stadt enthalten.

Mindestgröße der Baugrundstücke
 Freizeitanlagen Gebäude 600 m²
 Anbau an einer Grenze 400 m²
 Anbau an zwei Grenzen 200 m²

Bei Gebäuden in Hanglage ist unter Einhaltung der genehmigungspflichtigen ein entsprechender Anbau des Kellergeschosses im Rahmen des § 57 BfO zulässig.

Bei allen Bauvorhaben, die mit der Zahl der Vollgeschosse unter der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) liegen, darf die zulässige BfZ den jeweiligen Höchstwert nach § 17 Abs. 1 BAUNVO nicht überschreiten. In diesen Fällen sind ebenfalls Dachformen und Neigungen wie in den 1-spezifisch ausgewiesenen Bauabschnitten zulässig.

Die festgesetzten Dachneigungen und Dachformen gelten nicht für Nebenanlagen.

Für Garagen sind die Bestimmungen der BauVO über Baulinien und Baupressen nicht verbindlich.

NACHRICHTLICHE EINTRÄGEN

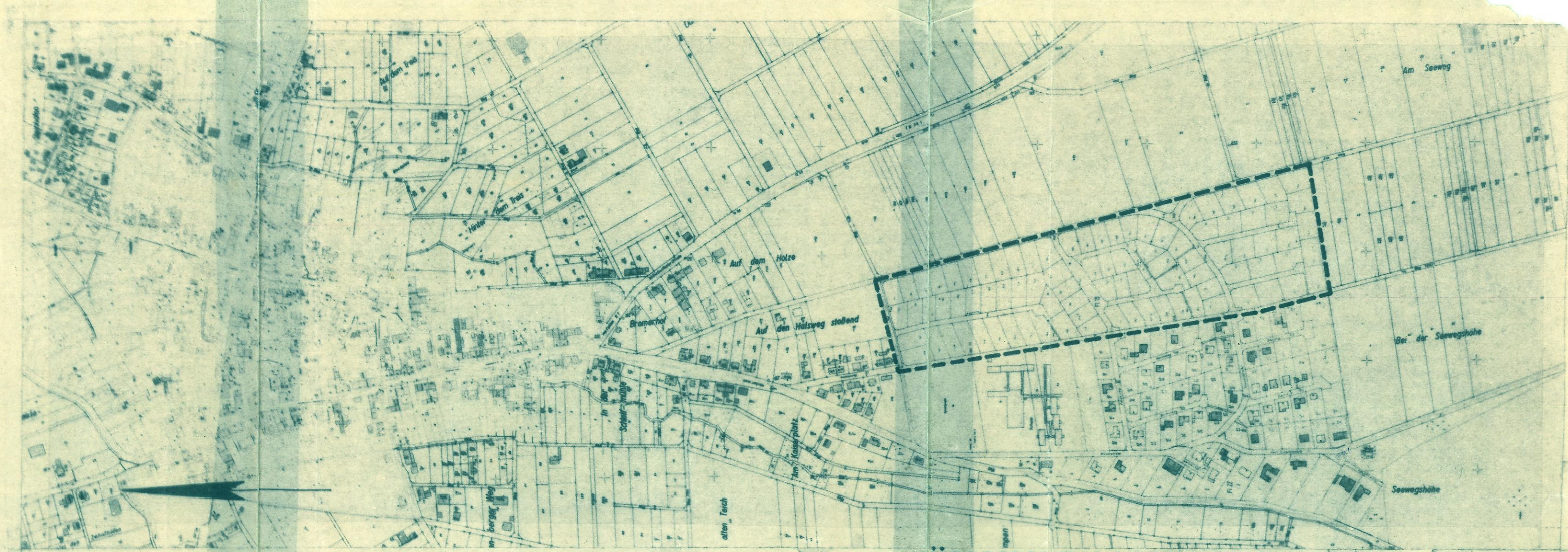
- Vorhandene Bebauung
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- Höhenlinie
- Flurgrenze

Zu diesem Plan gehört die Begründung von

Der Gemeindevorstand nimmt das Schreiben der Bauaufsicht über die Erdauflösungen in das Baugelände Seeweghöhe in Calden zur Kenntnis. Der Gemeindevorstand beschließt einstimmig, private Erdwille im Baugelände Seeweghöhe bis zu einer Höhe von 1 m zuzulassen. Voraussetzung ist jedoch, daß der jeweilige Bauherr die schriftliche Einverständniserklärung aller angrenzenden Grundstückseigentümer vorlegen kann. Dies gilt für Erdwille auf und an der Grundstücksgrenze.

Veranlagung nach Gesetz vom 15. Aug. 1950 über die Festsetzung von 1 m über dem NN als Festsetzung nach § 17 Abs. 1 BAUNVO. Als Flur-Anlagekarte abgefragt am 22.11.1967. Der Vordrucker des Katasteramtes.

27 95 D Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung Katasteramt Hofgeismar



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:5000

- BEBAUUNGSPLAN NR. 3A DER GEMEINDE CALDEN FÜR DAS GEBIET AN DER SEEWEGHÖHE NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) UND § 1 DER 2. HESSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 26.6.1961 (GVBl. S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 23 (4) DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).
- AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 28. April 1976.
- BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEME AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG BESCHLOSSEN AM 3. Mai 1976.
- DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 3. Mai 1976 BIS 3. Juni 1976 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
- DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 ABGAB VON DER GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG AM 2.8.1976 BESCHLOSSEN WORDEN.
- ...
- DIE BEKÄNNTUNG DER PLANAUSLEGUNG GEMÄSS § 10 ABGAB VON DER GEMEINDEVERTRETERVERSAMMLUNG AM 2.7.1976. VOLLZUG. Gem. § 12 BfO. DER GEMEINDEBEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 27. Okt. 1976 ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DAMIT WIRD DER PLAN AM 27. Okt. 1976 RECHTSWIRKSAM.

GEMEINDE CALDEN
 KREIS KASSEL
 DER GEMEINDEVORSTAND
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE CALDEN
 KREIS KASSEL
 DER GEMEINDEVORSTAND
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE CALDEN
 KREIS KASSEL
 DER GEMEINDEVORSTAND
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE CALDEN
 KREIS KASSEL
 DER GEMEINDEVORSTAND
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE CALDEN
 KREIS KASSEL
 DER GEMEINDEVORSTAND
 BÜRGERMEISTER

GEMEINDE CALDEN
 KREIS KASSEL
 DER GEMEINDEVORSTAND
 BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT

unter Auflagen
 mit Verfügung vom 19.9.1976
 -III/3c-III/3d-61d 04-01 (11)-

Kassel, den 12. Sept. 1978
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 Im Auftrag



GEMEINDE CALDEN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 3A ÄNDERUNG
 AN DER SEEWEGHÖHE

| | | | |
|----------------|---------------------|--------------|---------|
| BEARBEITET | 15.3.76 KRE | AUSFERTIGUNG | MASSTAB |
| BRAUN & SACKL | PLANBURO | ÄNDERUNGEN | |
| DRUCKERIE WFA | DIPL.-ING. M. BRICE | | |
| 3902 VELLMAR 1 | 3500 KASSEL | | 1:1000 |

27 95 D

Hessische Kataster- und Vermessungsverwaltung
 Katasteramt Hofgeismar